

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 18.06.2023

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird in der Zeit vom **06.06.2023 bis 09.06.2023** zu folgenden Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag – Donnerstag 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr und  
Freitag, 09.06.2023 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr

im Wahlbüro, Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald  
(Verwaltungsgebäude der Universitäts- und Hansestadt Greifswald),  
(barrierefreier Eingang über den Hof)

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.06.2023** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

In das Abstimmungsverzeichnis werden auf Antrag auch folgende Stimmberechtigte aufgenommen:

- a) Stimmberechtigte, die am 37. Tag vor der Abstimmung nicht für eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung gemeldet sind, sich aber bis zum 02.06.2023 bei der Meldebehörde für eine solche Wohnung anmelden,
- b) alle stimmberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, wenn sie bis zum 02.06.2023 nachweisen, dass sie am Abstimmungstag seit mindestens 37 Tagen im Abstimmungsgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Abstimmungsgebiet ihre Hauptwohnung haben,
- c) alle Stimmberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben bis zum 02.06.2023 durch eine Versicherung an Eides statt nachweisen, dass sie sich im Abstimmungsbezirk sonst gewöhnlich aufhalten, im Bundesgebiet für keine Wohnung gemeldet sind.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung in das Abstimmungsverzeichnis stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

3. Wer eine Eintragung im Abstimmungsverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom **06.06.2023 bis 09.06.2023**, spätestens am **09.06.2023, 15:00 Uhr** zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Wahlbüro in der Walther-Rathenau-Straße 11, (Verwaltungsgebäude der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält mit dem Antrag für einen Abstimmungsschein gleichzeitig
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Bürgerentscheid,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, erhält nur auf Antrag einen Abstimmungsschein

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis bei Deutschen und Unionsbürgern **bis zum 02.06.2023** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses **bis zum 09.06.2023** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfristen entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Abstimmungsscheine zum Bürgerentscheid erhalten Stimmberechtigte von der Gemeindewahlbehörde.

Öffnungszeiten Wahlbüro

Montag (ohne 05.06.2023) – Donnerstag

Freitag, 09.06.2023

Freitag, 16.06.2023

09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr

09:00 bis 12:00 Uhr

Wenn der Abstimmungsschein mit den Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle abgestimmt werden.

Wahlbüro, Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald  
(Verwaltungsgebäude der Universitäts- und Hansestadt Greifswald),  
(barrierefreier Eingang über den Hof)

Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum Freitag, den **16.06.2023, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde im Wahlbüro schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Abstimmungsscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Sind Stimmberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden, können Abstimmungsscheine noch am Tag des Bürgerentscheides bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Bürgerentscheides bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid (17.06.2023), 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine stimmberechtigte Person mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Entscheidung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden oder in den Briefkasten am Rathaus (Standesamt), am Stadthaus oder am Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11 einwerfen, dass dieser dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Abstimmungsbriefe in den amtlichen gelben Briefabstimmungsumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Abstimmenden nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle oder direkt im Wahlbüro abgegeben werden.

Greifswald, **17. 05. 2023**

Die Gemeindewahlbehörde der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Stefan Fassbinder